

E III 1.4.2.

Tarifvertrag
zur Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin
für das

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Zwischen

dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin (Anstalt des öffentlichen Rechts),
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

dbb tarifunion vertreten durch den Vorstand -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten und Arbeiter/innen sowie die in der Berufsbildung stehenden Personen (angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende) des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (Anstalt des öffentlichen Rechts).

§2 Übernahmebestimmungen

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 benannten Personen gelten die für das Land Berlin geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung. Diese Tarifverträge gelten jeweils in jenem Rechtsstatus, wie dieser für den betreffenden Tarifvertrag für das Land Berlin tarifvertragsgesetzlich gegeben ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 8 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 in seiner jeweiligen Fassung nicht.

Si

§3

Anerkennung von Dienst- und Beschäftigungszeiten

Die beim Land Berlin und seinen Vorgängereinrichtungen zurückgelegten Zeiten gemäß §§ 19 und 20 BAT/BAT-O bzw. § 6 BMT-G/BMT-G-O werden vom IT-Dienstleistungszentrum übernommen und gelten so, als ob sie fortlaufend bei dem IT-Dienstleistungszentrum geleistet worden wären.

§4

Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern/innen der Anstalt, die bis zum Zeitpunkt der Errichtung des IT-Dienstleistungszentrum Berlin im Landesbetrieb für Informationstechnik beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnisse kraft des Errichtungsgesetzes zur Anstalt übergeleitet wurden, sind vom In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages an bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Arbeitnehmer/innen der Anstalt, die aufgrund von Aufgabenverlagerungen vom Land Berlin in die Anstalt übergeleitet werden.

§5

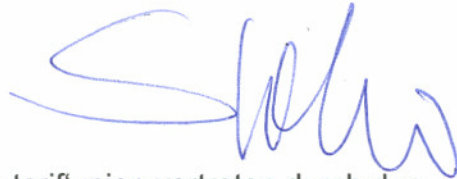
In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates des zu errichtenden IT-Dienstleistungszentrums Berlin (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2005 schriftlich gekündigt werden. Die Regelung des § 4 endet nach Ablauf des 31. Dezember 2009, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Nachwirkung der Regelung des § 4 ist ausgeschlossen.

Berlin, dem 14. März 2005



IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Geschäftsführer des LIT



dbb tarif union vertreten durch den
Vorstand